

# Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

## Promotionsordnung der Theologischen Fakultät

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 13/2013**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**22. Jahrgang/23. April 2013**

---



# Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der erweiterte Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 11. Februar 2011 folgende Promotionsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## 1. Einleitende Vorschriften

### § 1 Promotionsverfahren

(1) Die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht für eine durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesene besondere wissenschaftliche Qualifikation den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens. Das Verfahren wird unterteilt in eine Zulassung zur Promotion und ein Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Promotionsleistungen.

(2) Die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht in einzelnen begründeten Fällen unter Mitwirkung einer philosophischen oder einer kulturwissenschaftlichen Fakultät für eine durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesene besondere wissenschaftliche Qualifikation den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens. Das Verfahren wird unterteilt in eine Zulassung zur Promotion und ein Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Promotionsleistungen.

(3) Die Theologische Fakultät kann die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen aufgrund des in Abschnitt 3 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens verleihen.

### § 2 Promotionsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach der vorliegenden Ordnung ist der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus Hochschullehrern/innen der Theologischen Fakultät, die eine

Disziplin der Theologie oder die Philosophie mit einer Professur vertreten, jedoch mindestens aus fünf Hochschullehrern/innen, sowie aus einem/r promovierten akademischen Mitarbeiter(in) (mit beratender Stimme in Bewertungsfragen). Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Hochschullehrer(in) als Vorsitzende(n) und eine(n) Hochschullehrer(in) als stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Gutachter in Promotionsverfahren werden mit Stimmrecht zur Bewertung der von ihnen begutachteten Promotionsleistungen in den Promotionsausschuss eingeladen. Der/die Vorsitzende kann je nach Bedarf weitere Hochschullehrer(innen) und Privatdozenten(innen) der Theologischen Fakultät mit beratender Stimme zu Sitzungen des Promotionsausschusses einladen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung im Rahmen des Bewertungsverfahrens ist unzulässig.

(5) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Promotionsausschusses ist Protokoll zu führen.

(6) Für das Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) nach Abschnitt 3 dieser Ordnung treten im Promotionsausschuss alle hauptberuflichen Professoren/innen der Fakultät zusammen.

## 2. Verfahren zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. theol. setzt voraus:

a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkannten Prüfung,

b) den Nachweis des für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Graecums, Hebraicums und Latinums,

c) den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie (M.Th.; Dipl. Theol., erstes theologisches Examen bei einer evangelischen Landeskirche oder vergleichbarer Abschluss) oder den Nachweis der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2, z.B. 1. Staatsexamen) mit Evangelischer Theologie als erstem oder zweitem Hauptfach oder den Nachweis eines Magisterabschlusses mit Evangelischer Theologie als Hauptfach,

<sup>1</sup> Die Promotionsordnung wurde am 11. April 2013 durch das Präsidium der Humboldt Universität zu Berlin bestätigt.

d) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch eine(n) Bewerber(in) zur Promotion zulassen, der/die einer anderen Kirche oder Konfession angehört, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, wenn dies zur Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen beiträgt,

e) den Entwurf einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem/r Kandidaten/in und einem/r Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät. In der Betreuungsvereinbarung werden Forschungsgebiet, Forschungsverlauf, Terminplan, Betreuungsmodalitäten und ggf. Auflagen einvernehmlich geregelt.

(2) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. phil. setzt voraus:

a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkannten Prüfung,

b) nach den Forschungsstandards des betreffenden Promotionsfaches den Nachweis der für das Promotionsthema erforderlichen Kenntnisse der Quellsprachen (entsprechend dem Niveau z.B. des Hebraicums, Graecums, Latinums),

c) den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Religionswissenschaft oder einer mit den an der Theologischen Fakultät gelehrteten Disziplinen, ihren Methoden und ihren Gegenständen in einem Zusammenhang stehenden Wissenschaft als Hauptfach (M.A., Master oder vergleichbarer Abschluss) oder den Nachweis eines abgeschlossenen Lehramts-Masterstudienganges (120 Studienpunkte) mit Theologie und in der Regel einer kulturbezogenen Wissenschaft ,

d) den Entwurf einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem/r Kandidaten/in und einem/r Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät sowie einem/r Hochschullehrer(in) einer der kulturwissenschaftlichen bzw. philosophischen Fakultäten als Co-Betreuer(in). In der Betreuungsvereinbarung werden Forschungsgebiet, Forschungsverlauf, Terminplan, Betreuungsmodalitäten und ggf. Auflagen einvernehmlich geregelt.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) oder Absatz 2 Buchstaben a) bis c) entscheidet der Promotionsausschuss mehrheitlich, nach Absatz 1 Buchstabe d) mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Fachhochschulabsolventen/innen, deren Studium sie gemäß den in Absatz (1) Buchstabe b) und c) oder Absatz (2) Buchstabe b) und c) genannten Bedingungen entsprechend befähigt, sind zur Promotion zum Dr. phil. zuzulassen.

(5) In folgenden Fällen kann, in der Regel nach einer Eignungsprüfung, eine durch Auflagen in der Betreuungsvereinbarung bedingte vorläufige Zulassung zur Promotion binnen eines Jahres eingeräumt werden:

a) bei Absolventen/innen von anerkannten ausländischen theologischen Seminaren/Schools auf Hochschulebene und Absolventen/innen mit dem Grad eines M.Div. eine Zulassung zum Dr. theol., vorbehaltlich der Erreichung des in § 3 Absatz 1 b) und c) verlangten Niveaus,

b) bei Absolventen/innen mit dem Grad eines Magisters/Masters mit Theologie oder Religion als Nebenfach eine Zulassung zum Dr. phil., vorbehaltlich der Erreichung des in § 3 Absatz 2 b) und c) verlangten Niveaus.

(6) Die Zulassung einer Person, der bereits der akademische Grad eines/r Dr. theol. von einer Theologischen Fakultät verliehen wurde, ist ausgeschlossen.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,

b) Belege darüber, dass die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) oder § 3 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

c) der Entwurf einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e) oder § 3 Absatz 2 Buchstabe d),

d) eine Erklärung des/r Antragstellers/in, ob er/sie bereits früher oder gleichzeitig andernorts zur Promotion zugelassen wurde,

e) Zeugnisse (im Original oder beglaubigt) über gegebenenfalls früher abgelegte akademische oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen oder eine Erklärung über Meldungen zu solchen Prüfungen,

f) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(3) Über die Zuordnung zu einer der in § 3 Absatz 1 Buchstabe c) oder § 3 Absatz 2 Buchstabe c) und § 3 Absatz 4 und 5 genannten Kategorien und über die Gleichwertigkeit eines Studiums im nichtdeutschsprachigen Ausland befindet der Ausschuss.

(4) Über die Zulassung zur Promotion zum Dr. theol. und die Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1) entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Ausschuss kann eine(n) Kandidaten/in vorläufig

zulassen und Auflagen erteilen. Über die endgültige Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss, wenn alle Auflagen gemäß § 3 Absatz 5 fristgerecht erfüllt sind.

(5) Auf Empfehlung des Promotionsausschusses entscheidet eine Gemeinsame Promotionskommission (nach § 74 BerlHG) der Theologischen Fakultät und der betreffenden philosophischen oder kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Zulassung zur Promotion zum Dr. phil. und die Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1) innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Kommission kann eine(n) Kandidaten/in vorläufig zulassen und Auflagen erteilen. Über die endgültige Zulassung entscheidet die Kommission, wenn alle Auflagen gemäß § 3 Absatz 5 fristgerecht erfüllt sind.

(6) Mit der Zulassung zur Promotion, die der/die Vorsitzende dem/r Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitteilt, beginnt die Promotionszeit. Es gelten die Bestimmungen für die Immatrikulation bzw. Registrierung von Promovenden gemäß § 59 ZSP-HU.

## § 5 Eröffnung des Bewertungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Bewertungsverfahrens ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

a) die Dissertation in zehn Exemplaren und in digitaler Form,

b) Thesen zur Disputation in zehn Exemplaren,

c) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,

d) eine Erklärung des/r Antragstellers/in, dass er/sie nicht bereits früher oder gleichzeitig andernorts ein Promotionsverfahren beantragt hat oder dass die Dissertation nicht bereits einer anderen Hochschule vorgelegen hat,

e) eine Erklärung des/r Betreuers/in und des/r Antragstellers/in über die Einhaltung der Betreuungsvereinbarung.

(3) Über die Eröffnung des Bewertungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Umfang des Bewertungsverfahrens

(1) Das Bewertungsverfahren für die Verleihung des Grades Dr. theol. betrifft folgende Teile:

a) die selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation),

b) die Prüfungen im Rahmen des Rigorosums,

c) die öffentliche Disputation.

(2) Die Fächer der mündlichen Prüfung (Rigorosum) im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. theol. sind:

a) Altes Testament,

b) Neues Testament,

c) Kirchen- und Dogmengeschichte,

d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),

e) Praktische Theologie,

f) ein weiteres Fach, das an der Theologischen Fakultät durch eine Professur vertreten wird, oder eine Nachbardisziplin zum theologischen Hauptfach.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Verleihung des Grades Dr. phil. betrifft folgende Teile:

a) die selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation),

b) die Prüfungen im Rahmen des Rigorosums,

c) die öffentliche Disputation.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung (Rigorosum) im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. phil. sind:

a) die unter Absatz 2 Buchstaben a) bis e) genannten theologischen Hauptfächer (die Sprachvoraussetzungen richten sich nach dem in § 3 Absatz 2 Buchstabe b) verlangten Niveau),

b) Religionswissenschaft,

c) religions- oder kulturbezogene Wissenschaften außerhalb der Theologie,

d) Philosophie.

(5) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen und für das Gesamtergebnis lauten die Noten:

- summa cum laude (ausgezeichnet),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend),
- non sufficit (ungenügend).

(6) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

## § 7 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Die Dissertation für den Dr. theol. muss ein Thema der theologischen Wissenschaft behandeln. Die Arbeit muss einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Sie darf noch nicht zu einem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(2) Die Dissertation für den Dr. phil. muss ein Thema behandeln, das in das Lehr- und Forschungsgebiet eines/r der Professoren/innen der Theologischen

Fakultät fällt. Die Arbeit muss einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen und theologische Forschung fördern. Sie darf noch nicht zu einem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(3) Die Dissertation ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, sie muss geheftet oder gebunden sein. Ihr ist ein Titelblatt gemäß Anlage 2 sowie eine Inhaltsübersicht voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen. Alle verwendeten Zitate und Entlehnungen sind genau anzugeben.

(4) Der Umfang der Dissertation soll 300 Seiten bzw. 750.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung des Umfangs entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des/r Promovenden/in.

(5) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits veröffentlicht worden sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Dissertation zugelassen werden.

(6) Die Thesen für die öffentliche Disputation sind in die Dissertationsexemplare einzubinden.

(7) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass der/die Bewerber(in) sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die verwendeten Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen unter genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

## § 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Hat der Promotionsausschuss die Zulassung des/r Bewerbers/in zum Bewertungsverfahren zum Dr. theol. beschlossen, so bestellt er aus dem Kreis der Hochschullehrer(innen) und Privatdozenten(innen) mindestens zwei Gutachter(innen) zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens eine(r) der Gutachter(innen) muss Inhaber(in) einer Professur an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Hat ein(e) Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät den/die Bewerber(in) bei der Abfassung der Dissertation betreut, so wird er/sie zum/r Gutachter(in) bestellt.

(2) Hat der Promotionsausschuss die Zulassung des/r Bewerbers/in zum Bewertungsverfahren zum Dr. phil. beschlossen, so bestellt er aus dem Kreis der Hochschullehrer(innen) mindestens zwei Gutachter(innen) zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens eine(r) der Gutachter(innen) muss Inhaber(in) einer Professur an einer philosophischen oder kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Mindestens eine(r) der Gutachter(innen) muss Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät sein und den/die Bewerber(in) bei der Abfassung der Dissertation betreut haben.

(3) Die Gutachter(innen) haben in schriftlichen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer der in § 6 Absatz 5 genannten Noten vorzuschlagen.

(4) Sieht ein(e) Gutachter(in) in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung vor der Veröffentlichung möglich und notwendig erscheint, muss er/sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er/sie Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Promotionsausschuss geben. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Weichen die Gutachten bei der Beurteilung der Dissertation im Rahmen des Bewertungsverfahrens zum Dr. phil. signifikant voneinander ab, so ist ein zusätzliches Gutachten eines/r weiteren Fachvertreter(s) aus der betreffenden philosophischen oder kulturwissenschaftlichen Fakultät einzuholen, das bei der Entscheidung des Promotionsausschusses über Annahme und Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden muss.

(6) Die Gutachten liegen mit der Dissertation vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Gutachter(innen) im betreffenden Verfahren sowie die übrigen Hochschullehrer(innen) der Theologischen Fakultät aus. Jede(r) von ihnen hat das Recht, mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin, an dem über die Annahme und Bewertung einer Dissertation entschieden wird, dem/r Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Gutachter vorzulegen, die an alle Mitglieder des Promotionsausschusses zu verschicken ist und in die Promotionsunterlagen eingeht. Von den Gutachten abweichende Bewertungsvorschläge müssen schriftlich begründet werden. Danach entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und im Falle der Annahme über ihre Bewertung mit einer der in § 6 Absatz 5 genannten Noten. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

## § 9 Promotionskommission

(1) Der/die Dekan(in) setzt auf Vorschlag des Promotionsausschusses zur weiteren Durchführung des Bewertungsverfahrens eine Promotionskommission ein. Im Falle des Dr. phil. ist der Vorschlag von der Gemeinsamen Kommission nach § 4 Absatz 5 zu bestätigen.

(2) Die vom Promotionsausschuss nach § 8 Absatz 1 oder 2 bestellten Gutachter(innen) sowie die Prüfenden der Prüfungsfächer des Rigorosums nach § 10 Absatz 4 oder 5 sind Mitglieder der Promotionskommission. Sie besteht insgesamt aus wenigstens zwei Hochschullehrern/innen der Theologischen Fakultät. Die Zusammensetzung der Promotionskommission muss gewährleisten, dass die hauptberuflichen Professoren/innen der Theologischen Fakultät die Mehrheit der Sitze haben.

(3) Der Promotionsausschuss benennt den/die Vorsitzende(n) der Promotionskommission. Bei Prüfungen im Hauptfach des Rigorosums soll der/die Vorsitzende in der Regel das Fach vertreten, in dem die Prüfung im Hauptfach erfolgt.

(4) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

## § 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum)

(1) Hat der Promotionsausschuss die Dissertation angenommen, so setzt die Promotionskommission den Termin für das Rigorosum fest und teilt ihn dem/r Bewerber(in) schriftlich mit. Versäumt der/die Bewerber(in) den Termin ohne ausreichende Begründung, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

(2) Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem/r Bewerber(in) Zuhörer(innen) zum Rigorosum zulassen.

(3) Der/die Bewerber(in) hat im Rigorosum umfassende Kenntnisse im Hauptfach, Spezialkenntnisse in den Nebenfächern und die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Urteil nachzuweisen.

(4) Das Rigorosum im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. theol. umfasst drei der in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsfächer. Es muss aus dem Fächerbereich a) und b) sowie c) bis e) jeweils eine Disziplin gewählt werden. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen worden ist, wird als Hauptfach geprüft.

(5) Das Rigorosum im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. phil. umfasst drei der in § 6 Absatz 4 genannten Prüfungsfächer, wobei zumindest ein Fach aus dem Fächerbereich a) und zumindest ein Fach aus den Fächerbereichen b) bis d) zu wählen ist. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen worden ist, wird als Hauptfach geprüft.

(6) Die Prüfungen dauern im Hauptfach 60 Minuten und in den übrigen Fächern jeweils 30 Minuten. Teile der Prüfung im Hauptfach können als Vorbereitung im Rahmen eines Promotionsprogramms vorgezogen und mit bis zu 30 ECTS Punkten mit dem Umfang des Prüfungsstoffes verrechnet werden. Eine solche Regelung ist in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Rigorosums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Die Promotionskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern mit je einer der in § 6 Absatz 5 genannten Noten. Am Ende der Prüfungen legt die Promotionskommission die Gesamtnote des Rigorosums fest und macht sie aktenkundig. Wird in einem Prüfungsfach die Leistung mit der Note „non sufficit“ bewertet, so ist das Rigorosum nicht bestanden.

(9) Das Rigorosum kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

## § 11 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation und bestandem Rigorosum findet als abschließender Teil des Prüfungsverfahrens eine hochschulöffentliche Disputation statt.

(2) Der Promotionsausschuss legt den Termin für die hochschulöffentliche Disputation fest.

(3) Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Disputation dauert 60 Minuten. Die Art und Weise der Durchführung regelt die zuständige Promotionskommission.

(4) Der Disputation liegen die Dissertation und die mit ihr eingereichten Thesen zugrunde, die in pointierter und knapper Form den Ertrag der Dissertation für das von dem/r Promovenden/in gewählte Fach und für das Ganze der Theologie formulieren sollen.

(5) Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen.

(6) Versäumt der/die Promovend(in) die Disputation unentschuldigt, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

## § 12 Ergebnis des Promotionsverfahrens

(1) Nach der Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die benoteten Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und des Rigorosums die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) darf nur dann vergeben werden, wenn die Dissertation mit dieser Note bewertet und in allen Prüfungsfächern des Rigorosums mindestens die Note „magna cum laude“ (sehr gut) erreicht wurde oder wenn die Dissertation mit der Note „magna cum laude“ bewertet und in allen Prüfungsfächern des Rigorosums die Note „summa cum laude“ erreicht wurde.

(3) Der/die Vorsitzende leitet das Ergebnis und das Protokoll an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses weiter, der/die unter Hinweis auf § 13 Absatz 4 eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, des Rigorosums (mit Einzelbewertungen sowie Gesamtprädikat) und die Gesamtnote der Promotion erstellt und dem/r Kandidat(in) zuleitet.

## § 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der/die Bewerber(in) zusätzlich zu den nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung der Dissertation ausgewiesen sowie Abweichungen der Druckfassung von der eingereichten Dissertation im Vorwort vermerkt sind, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und b) überträgt der/die Promovend(in) der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der/die Promovend(in) überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 3 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dies vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest.

(4) Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation an, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

#### § 14 Urkunde

(1) Über das bestandene Promotionsverfahren erhält der/die Bewerber(in) eine Urkunde (siehe Anlage 3). Sie enthält den Namen der Humboldt-Universität und der Theologischen Fakultät, den Namen und Herkunftsort des/der Promovierten, den verliehenen

Doktorgrad, den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung des Rigorosums, die Gesamtnote, das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, den Namen und die Unterschrift des/r Präsidenten/in der Humboldt-Universität, den Namen und die Unterschrift des/r Dekans/in der Theologischen Fakultät, im Falle des Dr. phil. auch die Unterschrift des/r Dekans/in der beteiligten Fakultät, und das Siegel der Humboldt-Universität.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde vollzieht der/die Dekan(in) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin den Akt der Promotion, und der/die Bewerber(in) erhält das Recht, den akademischen Grad „Doktor der Theologie“ (Dr. theol.) oder „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) zu führen.

(3) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn der/die Bewerber(in) seiner/ihrer Verpflichtung gemäß § 13 nachgekommen ist.

#### § 15 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung nicht erfüllt waren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über den Entzug entscheidet der um die Hochschullehrer(innen) der Theologischen Fakultät erweiterte Promotionsausschuss. Im Falle des Dr. phil. ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses der betreffenden Fakultät zu beteiligen. Der/die Betroffene soll vorher gehört werden.

(3) Der mit Begründung versehene Beschluss über den Entzug ist dem/r Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Von dem Entzug des Doktorgrades sind alle Evangelisch-Theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, die als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen, der/die Vorsitzende des Fakultätentages der Evangelisch-Theologischen sowie der Philosophischen Fakultäten in Deutschland und das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin zu unterrichten.

#### § 16 Rechtsbehelf

(1) Gegen getroffene Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission kann der/die Promovend(in) Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des/r Vorsitzenden des Promotionsausschusses befindet der/die Dekan(in), über den Einspruch gegen Beschlüsse des/r Dekans/in der Fakultätsrat.

(2) Der/die Promovend(in) hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Theologischen Fakultät Beschwerde bei dem/r Präsidenten/in der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsrechtsstreitverfahren werden dadurch



nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Der Promotionsausschuss kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens dem/r Bewerber(in) auf Antrag Einsicht in Prüfungsunterlagen gewähren.

### **3. Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.)**

#### **§ 18 Vorschlags- und Beschlussverfahren**

(1) Jede(r) Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät kann die Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber für besondere wissenschaftliche Verdienste vorschlagen. Der Antrag ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten und unter Einbeziehung zweier auswärtiger Gutachten ausführlich zu begründen.

(2) Der Promotionsausschuss beschließt über die Verleihung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Beschluss ist dem Akademischen Senat zur Entscheidung zuzuleiten. Das weitere Verfahren regelt die Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### **§ 19 Urkunde**

(1) Über die Verleihung wird eine mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehene Urkunde ausgefertigt, die der/die Präsident(in) der Universität und der/die Dekan(in) der Theologischen Fakultät unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste des/r ehrenhalber Promovierten hervorzuheben.

(2) Die Urkunde wird mit ihrer Aushändigung wirksam. Über die Form der Aushändigung beschließt der Promotionsausschuss.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

## Anlage 1

### Muster einer Betreuungsvereinbarung für Doktoranden/innen gemäß § 4 PromOTh

Zwischen Frau/Herrn ..... (Doktorand[*in*]) und

Frau/Herrn Prof. Dr. .... (Erstbetreuer[*in*]) und

Frau/Herrn Prof. Dr. .... (Zweitbetreuer[*in*], ggf. streichen)

wird vorbehaltlich der Zulassung zur Promotion folgende Vereinbarung zur Förderung des Promotionsvorhabens über das Thema..... (Arbeitstitel) und zur besonderen Gewährleistung der fachlichen Betreuung getroffen:

1. Im einzelnen vereinbarten Betreuer(*in*) und Doktorand(*in*) einen regelmäßigen, in der Regel vierteljährlichen, Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts.
2. Der/die Doktorand(*in*) erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte und einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.
3. Der/die Betreuer(*in*) verpflichtet sich seinerseits/ihrerseits, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form - zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
4. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
5. Der Status als Doktorand(*in*) ist nach der Zulassung zur Promotion an die Einhaltung dieser Vereinbarung gebunden.
6. Der Status als Doktorand(*in*) gilt zunächst für zwei Jahre und kann nach Vorlage eines Zwischenberichtes zum Fortgang des Promotionsprojekts um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Jahre.
7. Weitere Vereinbarungen und Auflagen:

Berlin, den ...

Doktorand(*in*)

Erstbetreuer(*in*)

Zweitbetreuer(*in*)

Gemäß § 4 Absatz 4/Absatz 5\* PromOTh wurde der/die Kandidat(in)

Frau/Herr .....

geb. .... in ..... am .....

vom Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät/von der Gemeinsamen Promotionskommission mit der beteiligten philosophischen oder kulturwissenschaftlichen Fakultät\* zum Promotionsverfahren (Dr. theol./Dr. phil.)\* vorläufig\* zugelassen.

\*Nichtzutreffendes streichen

Gemäß § 4 Absatz 4/Absatz 5\* wurden die folgenden Auflagen für eine endgültige Zulassung zur Promotion erteilt:

Berlin, den

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses

**Anlage 2**

**Muster für das Titelblatt einer Dissertation**

.....  
Titel der Dissertation

**DISSERTATION**

zur Erlangung des akademischen Grades

**D. theol./Dr. phil.** \*Nichtzutreffendes weglassen

Eingereicht am: .....

der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von .....  
(ggf. akad. Grad, Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

.....  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....  
Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....  
Dekan/Dekanin der Theologischen Fakultät

Gutachter/Gutachterinnen:

1. ....(Fakultät) .....

2. ....(Fakultät).....

3. ....(Fakultät).....

Tag des Rigorosums: .....

Tag der Disputation:.....

**Anlage 3**

**(1) Muster für die Promotionsurkunde für den Dr. theol.**

ALMA UNIVERSITAS HUMBOLDTIANA BEROLINENSIS

QUOD DEUS IN CHRISTO BENE VERTAT

PRAESIDENTE MAGNIFICO

(XY)

(E: G:) PHILOSOPHIAE DOCTORE  
LINGVAE LITTERARUMQUE GERMANICARUM VETERUM  
PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO

(XY)

THEOLOGIAE DOCTOR ET PROFESSOR PUBLICUS ORDINARIUS  
H. A. DECANUS

IN VIRUM ORNATISSIMUM/IN MULIEREM ORNATISSIMAM

(XY)

NATUM/NATAM DIE (XXX) MENSIS (XXX) ANNI (XXX)  
IN MUNICIPIO/IN URBE/IN PROVINCIA (XXX)  
(Herkunftsort, -land)

POSTQUAM DISSERTATIONEM PROTULIT

(Thema der Dissertation)

QUAE DISSERTATIO PONDERATA EST IUDICIO  
SUMMA/MAGNA CUM LAUDE/CUM LAUDE *ODER* RITE  
(Note in deutscher Sprache)

ET COLLOQUIUM EXAMINATORIUM PEREGIT

EXAMINA SUMMA/MAGNA CUM LAUDE/CUM LAUDE *ODER* RITE SUPERAVIT

EX DECRETO FACULTATIS  
SUMMOS IN THEOLOGIA HONORES DOCTORISQUE NOMEN  
IURA ET PRIVILEGIA  
CONTULI CONLATAQUE ESSE TESTOR  
IN EIUSQUE REI FIDEM HAS LITTERAS FACULTATIS  
THEOLOGORUM  
SIGILLO SANCIENDAS CURAVI

(Nomen)  
PRÄSIDENT/PRÄSIDENTIN  
der Humboldt-Universität zu Berlin

(Nomen)  
DEKAN/DEKANIN  
der Theologischen Fakultät

DATUM BEROLINI DIE (XXX)MENSIS (XXXX) ANNI (XXXXXXXX)

(Siegel der Universität)

(2) Muster für die Promotionsurkunde für den Dr. phil.

Humboldt Universität zu Berlin

Die Theologische Fakultät

verleiht unter der Präsidentschaft von

(XY)

Professor/in der/s XY,

dem Dekanat von

(XY)

Professor/in der/s XY

Frau/Herrn

XY

geboren am XY in XY

(Herkunftsort, -land),

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unter Beteiligung der (betr.)  
Fakultät ... durch die Dissertation

(Thema der Dissertation)

das Urteil *summa/magna/cum laude* oder *rite*,  
(Note in deutscher Sprache),

im Rigorosum am [Datum]  
das Urteil *summa/magna/cum laude* oder *rite*,  
(Note in deutscher Sprache),

und nach einer Disputation am [Datum]  
das Gesamturteil  
*summa/magna/cum laude* oder *rite*  
(Gesamturteil in deutscher Sprache)  
erhalten hat,

aufgrund der Ordnungen der Fakultät

den Grad eines/r

Doktors/in der Philosophie  
(*Dr. phil.*)

(Name)  
PRÄSIDENT/PRÄSIDENTIN  
der Humboldt-Universität  
zu Berlin

(Name)  
DEKAN/DEKANIN  
der Theologischen  
Fakultät

(Name)  
DEKAN/DEKANIN  
der (beteiligten)  
Fakultät

BERLIN, den xxxx

(Siegel der Universität)